

Hinweise zur Errichtung einer Abwassersammelgrube

Anwendungsbereich

Abwassersammelgruben dienen nur der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser. Nicht zugeleitet werden dürfen:

- gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem vergleichbar ist
- Drainwasser
- Niederschlagswasser
- Ablaufwasser von Schwimmbecken

Standortwahl

Bei der Standortwahl ist zu beachten, dass die Abwassersammelgrube jederzeit zugänglich ist. Der Abstand der Grube von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen und von Wohngebäuden sollte so groß sein, dass Beeinträchtigungen der Anlagen bzw. der Einwohner nicht zu besorgen sind. Der Abstand der Grube zwischen dem eigenen und den benachbarten Brunnen sollte 25 m (DIN 2001) betragen.

Baugrundsätze

Die Abwassersammelgrube muss standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen der Abwassersammelgrube richten sich nach einschlägigen Normen. Außenwände und Sohle der Abwassersammelgrube müssen wasserdicht sein. Die Abwassersammelgrube muss so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgesetzt werden kann. Sie muss mit

- einer guten Be- und Entlüftung
- mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes ausgestattet sein.

Prüfung

Bei Bedarf oder auf Verlangen der Behörde ist ein Dichtigkeitsnachweis, erstellt durch eine Fachfirma, anfertigen zu lassen.

Betrieb

Der Betrieb von Abwassersammelgruben ist so einzurichten, dass

- Belästigungen und Gefährdungen von Personen und deren Umwelt nicht zu besorgen sind, was insbesondere für die Entleerung der Gruben und den Abtransport des Abwassers und Schlammes gilt;
- die Abwassersammelgrube in ihrem Bestand und ihrer bestimmungsmäßigen Funktion nicht beeinträchtigt wird;
- auf Verlangen der zuständigen Behörde Aufzeichnungen über die Entleerung der Grube vorgelegt werden können. Daraus müssen die Häufigkeit der Entleerung und die entleerte Menge sowie die Abnahmestelle hervorgehen.

Anschlusszwang

Die Grube darf nur solange betrieben werden, wie die Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet werden können. Bei Vorhandensein einer zentralen Entwässerung ist an diese anzuschließen (Satzung des zuständigen Zweckverbandes oder der Gemeinde).